

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Karin Prien, Dennis Gladiator, Franziska Grunwaldt,
Jörg Hamann, Philipp Heißner und Michael Westenberger (CDU) vom 20.03.17

und Antwort des Senats

Betr.: „Flüchtlingsmonitoring“ – Wie ist die Situation Ende Februar 2017? (III)

Auch zum Beantwortungszeitpunkt von Drs. 21/8312 vom 17. März 2017 lagen noch nicht alle Informationen des Ausländerzentralregisters für Februar 2017 vor.

Daher fragen wird den Senat erneut:

Grundsätzliches

- 1. Wie viele Flüchtlinge aus welchen Herkunftsländern und mit welchem aufenthaltsrechtlichen Status gab es mit Stand Ende Februar 2017 in Hamburg? Bitte auch die Herkunftsländer der ausreisepflichtigen Flüchtlinge mit und ohne Duldung darstellen. Bei wie vielen davon besteht Unterbringungsbedarf?*

Die statistischen Angaben ergeben sich aus den folgenden Übersichten:

GESAMTÜBERSICHT		
Rechtsgrundlage	Gesamt	Summe
<i>Aufenthaltsurlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen</i>		25.156
nach § 22 Satz 1 AufenthG	31	
nach § 22 Satz 2 AufenthG	84	
nach § 23 Abs. 1 AufenthG	1.490	
nach § 23 Abs. 2 AufenthG	430	
nach § 23 Abs. 4 AufenthG	50	
nach § 23a AufenthG	162	
nach § 24 AufenthG	2	
nach § 25 Abs. 1 AufenthG	263	
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	11.310	
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz gewährt)	2.717	
nach § 25 Abs. 3 AufenthG	3.182	
nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	1.023	
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	552	
nach § 25 Abs. 5 AufenthG	3.611	
nach § 25a Abs. 1 AufenthG	184	
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	20	
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	13	
nach § 25a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	1	
nach § 25a Abs. 2 Satz 5 AufenthG	1	
nach § 25 Abs. 4b AufenthG	2	

GESAMTÜBERSICHT		
Rechtsgrundlage	Gesamt	Summe
nach § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG	25	
nach § 25b Abs. 4 AufenthG	3	
<i>Niederlassungserlaubnis</i>		7.515
nach § 26 Abs. 3 AufenthG	3.607	
nach § 26 Abs. 4 AufenthG	3.908	
<i>Aufenthaltsgestattung</i>		13.058
<i>Aussetzung der Abschiebung (Duldung)</i>		4.986
Summe der Flüchtlinge		50.715

Die Personen, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

Herkunftsland	Zahl der Personen
Syrien	8.680
Afghanistan	5.636
Irak	1.507
Iran	1.263
Eritrea	1.247
Serbien	590
Ghana	528
Russische Föderation	518
Türkei	425
Montenegro	305

Die Personen, die eine Niederlassungserlaubnis besitzen, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

Herkunftsland	Zahl der Personen
Afghanistan	2.096
Iran	1.353
Türkei	731
Bosnien und Herzegowina	480
Serbien	312
Togo	241
Kosovo	230
Irak	205
Russische Föderation	188
Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	132

Die Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

Herkunftsland	Zahl der Personen
Afghanistan	6.286
Irak	1.555
Iran	1.261
Syrien	990
Russische Föderation	730
Eritrea	424
Somalia	327
Ägypten	188
Albanien	172
Türkei	77
Serbien	58

Die ausreisepflichtigen Personen, die eine Duldung besitzen, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

Herkunftsland	Zahl der Personen
Serbien	384
Ghana	382
Afghanistan	368
Russische Föderation	364
Ägypten	343
Montenegro	258
Kosovo	222
Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	209
Albanien	208
Aserbajdschan	204

Die als ausreisepflichtig erfassten Personen, die nicht im Besitz einer gültigen Duldung sind, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

Herkunftsland	Zahl der Personen
Türkei	128
Polen*	99
Serbien	97
Albanien	95
Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	93
Afghanistan	74
Ghana	57
Iran	56
Bulgarien*	48
Russische Föderation	48
Rumänien*	36
Montenegro	33
Bosnien und Herzegowina	31

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR), Stand: 28.02.2017.

* Bei den als ausreisepflichtig erfassten Personen aus den EU-Beitrittsstaaten dürfte es sich überwiegend um bislang im AZR nicht bereinigte Fehlerfassungen von Altfällen vor dem EU-Beitritt und damit um freizügigkeitsberechtigzte Personen handeln.

Im Übrigen siehe Drs. 21/8192.

2. *Wie viele von ihnen sind mit Stand Ende Februar 2017 minderjährig, wie viele erwachsene Frauen, wie viele erwachsene Männer?*

Dem Ausländerzentralregister (AZR) können nur Angaben zum Geschlecht oder zum Alter unabhängig voneinander entnommen werden. Eine Korrelation („volljährige weibliche beziehungsweise männliche Personen“) ist anhand der vorliegenden AZR-Daten nicht möglich. Die ermittelbaren Zahlen sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Aufenthaltsrecht	Geschlecht			Altersgruppe		
	männlich	weiblich	unbekannt	minderjährig	volljährig	k.A.
Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	15.365	9.749	42	6.011	19.144	1
Niederlassungserlaubnis	4.575	2.939	1	476	7.039	-
Aufenthaltsgestattung	8.903	4.124	31	4.103	8.953	2
Duldung	3.194	1.779	13	1.582	3.404	-

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR), Stand: 28.02.2017.

Rückführungen/Ausreisen

3.

a) *Wie viele ausreisepflichtige Personen hielten sich im Februar 2017 in Hamburg auf?*

Die Zahl der Ausreisepflichtigen belief sich nach dem AZR zum 28. Februar 2017 auf 4.986 Personen mit Duldung. Die Duldungssachverhalte sind in der Antwort zu 3. b) aufgeschlüsselt.

1.185 Personen aus Drittstaaten sind im AZR als ausreisepflichtig ohne Duldung registriert. Davon kommen 296 aus EU-Mitgliedstaaten, bei denen es sich überwiegend um bislang im AZR nicht bereinigte Fehlerfassungen von Altfällen vor dem EU-Beitritt und damit um freizügigkeitsberechtigte Personen handeln dürfte.

Trotz des Begriffes „ausreisepflichtig“ verbindet sich hiermit nicht automatisch die Möglichkeit, den Aufenthalt auch tatsächlich zu beenden, zum Beispiel bei fehlenden Reisedokumenten, siehe auch Antwort zu 3. b).

b) *Wie viele dieser Personen aus welchem Herkunftsland wurden aus welchem Grund geduldet? Bitte die große Gruppe der „sonstigen Gründe“ aufschlüsseln.*

Die Teilmenge der Ausreisepflichtigen im geduldeten Aufenthalt zum Stand 28. Februar 2017 sowie die Aufteilung auf die zehn Hauptherkunftsländer ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Duldungssachverhalte nach AufenthG	gesamt	Serbien	Ghana	Afghanistan	Russische Föderation	Ägypten	Montenegro	Kosovo	Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	Albanien	Aserbaidschan
Duldung nach § 60a (alt)	22	-	3	2	-	1	-	-	-	-	-
Duldung nach § 60a Abs. 1	4	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (gültig bis 05.09.2013)	13	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (aus sonstigen Gründen)	2.905	301	232	291	238	106	161	182	168	191	49
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (wegen familiärer Bindungen zu Duldungsinhabern)	324	44	80	1	19	10	24	14	23	11	7
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (wegen fehlender Reisedokumente)	1.595	33	38	54	104	224	67	25	8	-	147
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (aus medizinischen Gründen)	79	5	27	5	-	-	5	1	9	2	-
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2	5	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3	32	-	1	9	1	2	-	-	1	4	-
Duldung nach § 60a Abs. 2b	7	-	-	5	2	-	-	-	-	-	-
Gesamt	4.986	384	382	368	364	343	258	222	209	208	204

Quelle: AZR, Stichtag: 28.02.2017

Im Übrigen siehe Drs. 21/3070.

c) *Wie viele der Duldungen sind sogenannte Kettenduldungen, also betreffen Personen, die bereits länger als acht Jahre in Deutschland*

leben? Aus welchen Ländern stammen sie? Wie viele Inhaber einer Kettenduldung haben im Jahr 2016 ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht ausgesprochen bekommen?

Dem Ausländerzentralregister lassen sich Angaben zur Aufenthaltsdauer oder individuelle Historien zum Aufenthaltsstatus nicht entnehmen. Es handelt sich um eine Bestandsstatistik zu einem Stichtag, die keine Verlaufsübersicht ermöglicht.

d) *Wie viele der*

i) Ausreisepflichtigen,

ii) Geduldeten

kommen aus sicheren Herkunftsstaaten? Bitte nach Staaten aufschlüsseln.

Die Angaben sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Staat	Ausreisepflichtige	Geduldet
Albanien	293	208
Bosnien und Herzegowina	128	97
Ghana	439	382
Kosovo	252	222
Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	292	209
Montenegro	291	258
Senegal	15	7
Serbien	481	384

Quelle: AZR, Stichtag: 28.02.2017